

Erweiterung Software-Überlassungsvertrag §5 Abs. 4

§ 5

Gewährleistung

4. Der Lizenznehmer hat als Nutzer des Webservice-Schnittstelle der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Webservice-Schnittstelle übermittelten Aufträge vom Bundesanzeiger ordnungsgemäß zugeordnet und geprüft werden können. Dazu hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass Aufträge nur übermittelt werden, wenn die veröffentlichende Firma oder die mit der Veröffentlichung betraute Institution bestätigen, dass sie
 - den korrekten Firmennamen anhand der vom Bundesanzeiger über den Webservice zur Verfügung gestellten Unternehmensindex bei der Kundenanlage und beim Auftrag angegeben hat,
 - die Prüfung der Vorschau der Veröffentlichung vorgenommen hat,
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des elektronischen Bundesanzeigers akzeptieren und
 - zur Kenntnis genommen hat, dass die Veröffentlichung nach ihrem Erscheinen weder widerrufen, noch korrigiert oder gelöscht werden kann.